

war die Mark Meißen wirklich sein eigen. Zweifellos hat ihn der neue König feierlich damit belehnt. Ebenso war Albrecht der Bär fortan der anerkannte Markgraf der Niederlausitz¹⁾. Dedo, der seinem jüngsten Bruder Konrad die Würde vielleicht hätte streitig machen können, war bereits am 16. Dezember 1124 auf der Rückkehr vom heiligen Lande gestorben. Obwohl ein Schwiegersohn Wiprechts und gleich diesem sicher einmal ein Anhänger Heinrichs V., war er, wie schon gesagt, in jenen Kämpfen niemals hervorgetreten. Es ist nutzlos zu mutmaßen, wie er sich verhalten hat²⁾. Bestimmt wissen wir, daß er vor dem Aufbruch nach dem Morgenland dem Bruder ausdrücklich sein Besitztum übergab. Mit Ausnahme der Lauterberger Chronik vergaß ihn die zeitgenössische und die kommende Geschichtsschreibung über dem, der Erbe und Zukunft des gesamten wettinischen Hauses war. Fortan hat Konrad den markgräflichen Titel geführt³⁾. Er vereinigte damals mit dem Meißner Besitz die Grafschaften Wettin, Brehna und Camburg⁴⁾ und neben mannigfachem sonstigen Kleinbesitz auch noch die Allode des letzten Eilenburgers⁵⁾. Gerade der Bezirk um Eilenburg wird zu ihnen gehört haben, kein umfangreicher, aber ein siedlungsfähiger, fruchtbarer

¹⁾ Albrecht ist nach der Vertreibung Heinrichs Herr der ganzen Lausitz (Heinemann S. 61 u. S. 323 Anm. 30).

²⁾ Über Dedo s. Posse, Markgrafen S. 280f. u. Wettiner Taf. I Nr. 26 u. S. 24 Nr. 26. Die Angabe bei Reinhold Röhrich, Die Deutschen im heil. Lande (Innsbr. 1894) S. 26 ist ungenau. — Chron. Mont. Ser. 1124 (MG. SS. XXIII, 139 Z. 23): Fratrem suum Conradum comitem totius proprietatis sue . . . heredem ordinans. Die einzige Tochter erbt nach schwäbisch-wettinischer Rechte nicht. Vgl. oben S. 4.

³⁾ Zum ersten Male ist er urkundlich 1127 als Conradus marchio Misnensis bezeugt (Cod. dipl. Sax. I, 2 Nr. 73). Cod. dipl. Sax. I, 2 Nr. 55 (1118) u. 58 (1119) kommen als spätere Erneuerungen von Urkunden aus jenen Jahren nicht in Betracht.

⁴⁾ Siehe oben S. 3 u. 4.

⁵⁾ Auf diese Allode beziehe ich mit v. Heinemann S. 323 Anm. 30 die Worte des Chron. Mont. Ser. 1127 (MG. SS. XXIII, 141 Z. 3): Preterea totius proprietatis Heinrici marchionis heres effectus est. Der Übergang der Herrschaft Eilenburg (über ihren Umfang s. Paul Platen, Die Herrschaft E. von der Kolonisationszeit bis z. Ausg. d. MA., Leipz. phil. Diss. 1914, S. 1—6) an Konrad ist urkundlich nicht festlegbar. Sie war ein Teil des ursprünglich an Albrecht d. B. gekommenen wiprechtischen Besitzes (s. oben S. 8 Anm. 1). Wann sie an Konrad kam, ist ungewiß. 1156 bestätigte er dem Lauterberger Stifte Schenkungen aus den Eilenburger Allodien: Uveltewize X mansi, Gurdunewice X mansi, Grabowice IX mansi (Cod. dipl. Sax. I, 2, 178 Z. 3f.). Die richtige Identifizierung s. bei Platen S. 38f. Vgl. auch Winter in v. Webers Arch. f. d. sächs. Gesch. N. F. III (1877), 121.